

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Premium zur Haftpflichtversicherung (BBR Premium 01/19)

Sofern im Versicherungsschein dokumentiert, gelten nachstehende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung Premium (BBR Premium 01/19). Sie erweitern den vereinbarten Umfang der CondorPrivatschutz Police.

Vertragsgrundlage sind die CondorPrivatschutz Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung comfort, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1. Allgemein

- 1.1 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen, Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der CondorPrivatschutz Police (CAB 01/19), die CondorPrivatschutz Bedingungen zur Haftpflichtversicherung comfort (CHP 01/19) sowie die Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 01/19) entsprechen grundsätzlich den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) aktuellen veröffentlichten Musterbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Darüber hinaus garantieren wir, dass unsere Leistungsinhalte die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" voll erfüllen.
- 1.2 Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen
Werden die Versicherungsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung in der gewählten Variante zukünftig ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 1.3 Versehentliche Obliegenheitsverletzung
Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Ziffer 6 CHP weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

2. Erweiterung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung (Teil A)

A.1 Gegenstand der Versicherung

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4.1-3 gilt die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Inhaber

- einer in Europa gelegenen Wohnung;
- eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses oder Zweifamilienhauses, sofern es auch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird;
- eines in Europa gelegenen Ferien-/Wochenendhauses, einer Ferienwohnung und eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens; sofern sie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, mitversichert.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4.4 gilt die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Inhaber

eines im Inland oder in Europa gelegenen unbebauten Grundstücks ohne gewerbliche Vornutzung, soweit dieses zur privaten Eigennutzung vorgesehen ist, bis zu einer Größe von 10.000 qm mitversichert.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4 gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung

eines im Inland oder in Europa gelegenen Ferien-/Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung mitversichert.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4 Errichtung einer Geothermieanlage (bei Auftragsvergabe an einen Fachbetrieb)

beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 20.000.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4 Betrieb einer Geothermieanlage

beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 20.000.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.4 Photovoltaikanlage Inland Einspeisung von Energie
entfällt die Leistungsbegrenzung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Photovoltaikanlage auf einem im Inland gelegenen versicherten Gebäude installiert ist.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.8 gilt die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter
von bis zu 5 zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione), sofern hierfür kein gesetzliches Haltungsverbot besteht und die behördlichen Haltungsbestimmungen eingehalten werden.
Die Höchstersatzleistung für notwendige Einfangkosten beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.1.15 Schäden an fremden gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen
beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 100.000 EUR.

A.2 Mitversicherte Risiken

In Erweiterung zu Ziffer A.2.1.2 Schäden durch deliktsunfähige Kinder
beträgt die Höchstersatzleistung für Personenschäden je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 10.000.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.2.7 Schäden durch deliktsunfähige Personen
beträgt die Höchstersatzleistung für Personenschäden je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 10.000.000 EUR.

A.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu Ziffer A.3.1 gilt folgendes

1. Be- und Entladeschäden

Versichert sind - abweichend von Ziffer A.3.1 - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Verursacher von Schäden, die beim Be- und Entladen eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers entstehen.

Gleiches gilt für Schäden, die während des Ein- und Aussteigens sowie bei Reinigungs- und Pflegearbeiten entstehen.

Nicht versichert sind Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR, bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

2. Schäden durch Falschbetankung eines fremden Kraftfahrzeuges

Versichert ist abweichend von Ziffer A.1.15 und Ziffer A.3.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden und vorübergehend (längstens 6 Wochen) geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen oder Betriebsstoffen zur Abgasnachbehandlung entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR, bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

3. Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden mit und an geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern

3.1 In Erweiterung von Ziffer A.3 sind Vermögensschäden versichert, die einem Dritten als Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeugversicherungsvertrages entstehen, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit und an dessen vorübergehend (längstens 6 Wochen) und unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger einen Schaden verursacht hat.

- 3.2 Versichert sind hierbei
1. der aus der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und/oder Kraftfahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) entstehende Vermögensschaden;

Ersetzt wird der nachgewiesene Mehrbeitrag aus der Rückstufung im Versicherungsvertrag des Dritten (Versicherungsnehmer des Kraftfahrzeuges/-anhängers) in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse. Hierbei wird die Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadenereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum berechnet.

2. der im Schadenfall zur Kraftfahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) entstehende Vermögensschaden aus der Anrechnung der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Ersetzt wird die Selbstbeteiligung, die im Versicherungsvertrag des Dritten (Versicherungsnehmer des Kraftfahrzeuges/-anhängers) bei der Schadenregulierung nachweislich angerechnet wird.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.000 EUR, bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

- 3.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

- 3.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- aus dem Benutzen von Fahrzeugen versicherter Personen;
 - aus dem Benutzen von Fahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gegen Entgelt gemietet oder geleast wurden;
 - aus dem Benutzen von Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden;
 - aus dem Benutzen von Fahrzeugen, die im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages verwendet werden;
 - wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles keine erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

4. Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugschlüsseln

Versichert ist abweichend von Ziffer A.12.3.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Kraftfahrzeugen, die sich vorübergehend (längstens 6 Wochen) und rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, die Beschaffung neuer Schlüssel und bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen die Neucodierung.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahls).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR, bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.3.2.2 versicherungspflichtige Flugmodelle bis max. 5 kg beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 10.000.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.3.2.3 eigene Segelboote sind abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 qm mitversichert.

A.6 Mietsachschiäden

In Erweiterung zu Ziffer A.6.1.1 und A.6.1.2 Mietsachschiäden an Wohn- und sonstigen Rumen zu privaten Zwecken, Gebuden und Grundstucken

betragt die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 50.000.000 EUR.

In Erweiterung zu Ziffer A.6.1.3 Einrichtung von gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-husern

betragt die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 500.000 EUR.

A.9 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

In Erweiterung zu Ziffer A.9 elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

betragt die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 50.000.000 EUR

A.10 Anspruche aus Benachteiligungen fur Privatpersonen

In Erweiterung zu Ziffer A.10 Anspruche aus Benachteiligungen fur Privatpersonen gilt folgendes mitversichert

1. **Personlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 4.1.11 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Haftpflichtanspruche wegen Schaden aus Personlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Vorsatz bleibt gema Ziffer 4.2.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr betragt 500.000 EUR.

2. **Anfeindung, Schikane, Belastigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 4.1.12 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Haftpflichtanspruche wegen Anfeindung, Schikane, Belastigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Vorsatz bleibt gema Ziffer 4.2.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr betragt 500.000 EUR.

A.12 Abhandenkommen von fremden Schlusseln

In Erweiterung zu A.12 Abhandenkommen von fremden privaten oder berufsbezogenen Schlusseln

betragt die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag jeweils 500.000 EUR.

A.13 Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung) inklusive Erweiterung

In Erweiterung zu A.13

betragt die Hochstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 50.000.000 EUR. Der Mindestschaden entfallt.

Beschreibung des versicherten Risikos zum Erweiterten Eigenschutz Plus (Erweiterte Forderungsausfallversicherung) im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 01.2018)

Die Eigenschutz Plus Absicherung nach Ziffer A.13 der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung gewahrt Versicherungsschutz fur den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en wahrend der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschadigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfahigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Im Rahmen des Erweiterten Eigenschutz Plus (Erweiterte Forderungsausfallversicherung) gilt folgendes:

1. **Schutz bei Personenschäden durch Vorsatz (Gewaltopferschutz)**

Versichert sind in Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und Ziffer A.13.1.2 auch Personenschäden, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nach Ziffer A.2.1 und A.2.2 durch vorsätzliches Handeln des Schädigers (Gewalttat) zugefügt werden.

Trägt der geschädigte Versicherte ein Mitverschulden an dem Schaden, entfällt der Versicherungsschutz vollständig. Maßgeblich für die Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil.

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Gewalttat (Straftat) erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes beziehungsweise des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Erweiterung von Ziffer A.13.5 Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg und inneren Unruhen entstehen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000.000 EUR für Personenschäden.

Alle sonstigen Regelungen nach Ziffer A.13 finden gleichlautend Anwendung.

2. **Opferhilfe bei unbekanntem Täter**

Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach Ziffer A.2.1 und A.2.2 mitversicherte Person

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) gesundheitliche Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

Leistungsumfang

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Summe der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt. Die Höchstersatzleistung beträgt bis zu 50.000 EUR.

Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die von dem Täter durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht worden sind; bei denen sich der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter an strafbaren Handlungen beteiligt.

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit dieser Versicherung durch einen unbekanntem Täter verursacht wurden und die dem Versicherer nicht später als 3 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

3. Erweiterter Versicherungsschutz

In Erweiterung der Absicherung zum Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung) nach Ziffer A.13.1.2 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die der schädigende Dritte dem Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als

- Haus- und Grundbesitzer;
- Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen z.B. Öltank;
- Bauherr;
- Jäger;
- Inhaber von Wassersportfahrzeugen
zugefügt hat.

Alle sonstigen Regelungen nach Ziffer A.13 und die Inhalte der Haftpflichtversicherungsbedingungen finden gleichlautend Anwendung.

A.15 Kautionsleistung im Ausland

In Erweiterung zu A.15 Kautionsleistung

beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 200.000 EUR.

A.17 Ansprüche aus beruflichen Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen und Arbeitgebern

In Erweiterung zu A.17 Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers/Arbeitskollegen

beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 10.000 EUR für Sachschäden.

A.18 Neuwertersatz

In Erweiterung zu A.18 Neuwertersatz

beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall abweichend zum Versicherungsschein/Nachtrag 5.000 EUR.